

## **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES HESSISCHEN RETTUNGSDIENSTGESETZES 1998 (RETTUNGSDIENST-GEBÜHRENSATZUNG)**

**vom 21. Februar 2001**

**Stand: 4. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2020**

Aufgrund des §§ 8 Abs. 1 und 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (Hessisches Rettungsdienstgesetz 1998 - HRDG) vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499) und des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I S. 2) sowie der §§ 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 19. Februar 2001 die nachstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zur Deckung der Kosten, die dem Lahn-Dill-Kreis aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 entstehen und nicht anderweitig erstattet werden oder vom Landkreis zu tragen sind, erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Beauftragten nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz.
- (2) Von der Gebührenpflicht ausgenommen ist die Vergabe von Einsatzaufträgen zur Wachverlegung im Rahmen der mobilen Wachenstrategie.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Beauftragte, der den Einsatz ausgeführt hat. Soweit Rettungsmittel bereichsübergreifend eingesetzt werden, entsteht eine Gebührenpflicht nur gegenüber dem Träger der jeweiligen Heimatleitstelle.

## **§ 4**

### **Höhe der Gebühr**

- (1) Für jeden erteilten Krankentransporteinsatz werden 7,00 € erhoben.
- (2) Für jeden erteilten Notfall- oder Notarzteinsatz werden 55,20 € erhoben.
- (3) Grundlage für die Gebührenbemessung ist das Eröffnungswort der Einsatzstatistik der Zentralen Leitstelle.
- (4) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Beauftragten werden als getrennte Aufträge gerechnet. Hin- und Rücktransporte, auch mit demselben Rettungsmittel, sind als 2 eigenständige Einsätze zu behandeln. Gleiches gilt für Anschlusstransporte in andere Behandlungseinrichtungen.

## **§ 5**

### **Fälligkeit, Beitreibung**

- (1) Die Gebühren werden monatlich den Beauftragten berechnet. Sie werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Rettungsdienstgebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 6**

### **Rechtsbehelfe**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu. Rechtsbehelfe haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2001 in Kraft.

<b>Satzung (Urfassung)</b>	<b>vom</b>	21.02.2001
	<b>veröffentlicht am</b>	26.02.2001
	<b>in Kraft getreten am</b>	01.03.2001
<b>1. Änderungssatzung</b>	<b>vom</b>	21.03.2005
	<b>veröffentlicht am</b>	30.03.2005
	<b>in Kraft getreten am</b>	01.04.2005
<b>2. Änderungssatzung</b>	<b>vom</b>	09.05.2011
	<b>veröffentlicht am</b>	20.05.2011
	<b>in Kraft getreten am</b>	01.06.2011
<b>3. Änderungssatzung</b>	<b>vom</b>	06.11.2017
	<b>veröffentlicht am</b>	25.11.2017
	<b>in Kraft getreten am</b>	01.01.2018
<b>4. Änderungssatzung</b>	<b>vom</b>	27.10.2020
	<b>veröffentlicht am</b>	31.10.2020
	<b>in Kraft getreten am</b>	01.01.2021